# Auszug aus der Niederschrift
# über die
# Sitzung des Gemeinderates Krombach

---

**Sitzungsdatum**: Dienstag, den 25.07.2023

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 22:25 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus Krombach, Schulberg 6, 63829 Krombach

---

## Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

1 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023 (öffentlicher Teil)

2 . Bauanträge

3 . Vergabeverfahren "Verwertung von Grünabfällen" - Auftragsvergabe

4 . Anpassung der Abwassergebühr

5 . Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Neuerlass

6 . Dorferneuerung; Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde Krombach und der Teilnehmergemeinschaft Krombach 3 für die Maßnahme „Feuerwehrglocke Oberschur"

7 . Dorferneuerung; Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde Krombach und der Teilnehmergemeinschaft Krombach 3 für die Maßnahme „Spielplatz Oberschur"

8 . Beschaffung einer Absauganlage für das Feuerwehrgerätehaus

9 . Ferienbetreuung für das Schuljahr 2023/24

10 . Informationen des Bürgermeisters

**Öffentlicher Teil**

## 1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2023 (öffentlicher Teil)

**Beschluss:**
Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 12 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 2. Bauanträge

### 2.1. Bauvorhaben: Anbau einer Küche mit Büroraum -FREISTELLER-

### 2.2. Bauvorhaben: Aufstockung und Ausbau DG zur 2. WE, Anbau Treppenhaus

**Beschluss:**
Zu dem Bauvorhaben „Aufstockung und Ausbau DG zur 2. WE, Anbau Treppenhaus" in der Hauptstraße wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 12 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

### 2.3. Bauvorhaben: Anbau und Wohnraumerweiterung zu Zweifamilienhaus
**Bauort: Prälat-Röll-Weg 3, 63829 Krombach**
**Gemarkung, Fl.-Nr.: Krombach, 756/1**

**Beschluss:**
Zu dem Bauvorhaben „Anbau und Wohnraumerweiterung zu Zweifamilienhaus" im Prälat-Röll-Weg wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 12 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 3. Vergabeverfahren "Verwertung von Grünabfällen" - Auftragsvergabe

**Beschluss:**
Die Gemeinde Krombach vergibt den Auftrag zur Verwertung der Grünabfälle an die Fa. „Kompost- und Erdenwerk Kahlgrund GmbH" zu einem Angebotspreis von 56,80 € (brutto) pro Tonne.

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von sechs (6) Jahren geschlossen (nachfolgend als „**Erstlaufzeit**" bezeichnet). Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag über die Erstlaufzeit hinaus einmalig für die Dauer von maximal zwei (2) Jahren durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu verlängern. Der Auftraggeber hat die Erklärung zur Ausübung dieser Option rechtzeitig, spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit, gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 13 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 4. Anpassung der Abwassergebühr

**Beschluss:**
Die Gemeinde Krombach beschließt die Kanalgebühren zum 01.09.2023 nach der Variante 1 wie folgt:

Die Grundgebühr wird pro Monat wie folgt erhoben:

¾ Zoll: 4,50 €/Monat

Pro m³ Abwasser sind 2,65 € zu entrichten.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 13 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Neuerlass

**Beschluss:**

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Krombach (BGS / EWS)

**vom 25.07.2023**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Krombach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1
### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2
### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3
## Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4
## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5
## Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

[2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

[3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6
## Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche ..... 1,89 €
b) pro m² Geschossfläche ..... 10,24 €.

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

[2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7
## Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a
## Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8
## Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9
## Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a
## Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler 4,50 €/Monat.

## § 10
## Einleitungsgebühr

(1) [1]Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

[2]Die Einleitungsgebühr beträgt 2,65 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) [1]Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

[2]Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

[3]Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

(3) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

[3]Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

[4]Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. [5]Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) [1]Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 32 m³ pro Jahr und Einwohner, der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. [2]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt, [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## § 12
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13**
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) [1]Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. [2]Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 30. Juni und 31. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 14**
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 15**
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2015 in der Fassung vom 23.07.2019 außer Kraft.

Krombach, 26.07.2023

Peter Seitz
1 Bürgermeister

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 13 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

**6. Dorferneuerung; Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde Krombach und der Teilnehmergemeinschaft Krombach 3 für die Maßnahme „Feuerwehrglocke Oberschur"**

**Beschluss:**
Bürgermeister Seitz erhält die Vollmacht, die Vereinbarung nach Prüfung und Vorlage durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken bis zu einem gemeindlichen Kostenanteil in Höhe von 30.000,00 Euro zu unterzeichnen.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 13 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 7. Dorferneuerung; Kostenvereinbarung zwischen der Gemeinde Krombach und der Teilnehmergemeinschaft Krombach 3 für die Maßnahme „Spielplatz Oberschur"

**Beschluss:**
Bürgermeister Seitz erhält die Vollmacht, die Vereinbarung nach Prüfung und Vorlage durch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken bis zu einem gemeindlichen Kostenanteil in Höhe von 28.000,00 Euro zu unterzeichnen.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 13 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 8. Beschaffung einer Absauganlage für das Feuerwehrgerätehaus

**Beschluss:**
Die Verwaltung wird beauftragt, neben dem vorliegenden Angebot noch mindestens zwei weitere Angebote einzuholen. Bürgermeister Seitz erhält eine Vergabeermächtigung für den günstigsten Anbieter.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 13 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 9. Ferienbetreuung für das Schuljahr 2023/24

**Beschluss:**
Bürgermeister Seitz erkundigt sich bei der gfi, ob die Anmeldefrist nochmal 14 Tage verlängert werden kann. Wenn ja, wird diese Zeit abgewartet, ob noch Anmeldungen kommen. Folgen keine weiteren Anmeldungen mehr, wird die Ferienbetreuung für das Schuljahr 2023/2024 nicht angeboten.

**Abstimmung:**

| | |
|---|---|
| Ja-Stimmen | 11 |
| Nein-Stimmen | 2 |
| pers. beteiligt | 0 |

## 10. Informationen des Bürgermeisters